

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Herr Wolfgang Jörg
Postfach 101143
40002 Düsseldorf



Düsseldorf, den 03.12.2020

*„Demokratie heißt immer, ein Stück eigener Kontrolle abzugeben,
um gemeinsam handeln zu können.“ (Frank-Walter Steinmeier)*

Stellungnahme des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen NRW zum Antrag „Wir wollen mehr Demokratie wagen – Kinder und Eltern bestimmen mit an Kitas und Schulen“ (Drs 17/10526)

Sehr geehrter Herr Jörg,
Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD „Wir wollen mehr Demokratie wagen – Kinder und Eltern bestimmen mit an Kitas und Schulen“ (Drs 17/10526 vom 6. August 2020).

Als Landeselternbeirat (LEB) NRW vertreten wir die Eltern¹ von mehr als 725.000 Kindern, welche in Nordrhein-Westfalen eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen. Obgleich die gesetzlichen Grundlagen im Wortlaut eine Interessenvertretung der Elternschaft vorsehen, verstehen wir uns gleichermaßen als Interessenvertreter der Kinder in den Einrichtungen.

Im Folgenden werden wir uns auf die Mitwirkung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung fokussieren.

Wir begrüßen den erneuten Vorstoß, die Mitwirkungsrechte von Kindern und ihren Eltern in den Kindertageseinrichtungen zu stärken. Ein gutes Gelingen von Partizipation bereits in den Kindertageseinrichtungen – und eine konsequente Fortführung in den Schulen – hat eine große Bedeutung für die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung von Kindern. Zudem trägt sie zur Förderung von Solidarität und zur Stärkung der Demokratie bei.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass Diskussionen um eine Ausweitung der Mitwirkungsrechte von Kindern und ihren Eltern in der Kindertagesbetreuung bereits seit einigen Jahren geführt werden, nennenswerte Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen bisher jedoch ausblieben. Die Ausgestaltung von Beteiligungsverfahren hängt daher stark von den handelnden Akteuren vor Ort ab und bewegt sich in einem Korridor zwischen „kaum vorhanden“ und „gelebte Mitwirkung im Betreuungsalltag“.

Eine gesetzliche Verankerung allein reicht aus unserer Sicht keinesfalls aus, um Partizipation im Betreuungsalltag zu etablieren und sie zu einer Selbstverständlichkeit zu machen.

¹ analog zum Kinderbildungsgesetz meint der Begriff „Eltern“ im Rahmen dieser Stellungnahme immer die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

Wir sehen 3 Voraussetzungen, welche für eine gelingende Partizipation unbedingt erfüllt sein müssen: ausreichende *Fachkenntnisse*, eine positive *Haltung* zur demokratischen Mitbestimmung und die Berücksichtigung der *Gegebenheiten vor Ort*.

Fachkenntnisse und Methodenwissen können durch Fortbildungsangebote erworben werden und sinnvoll durch Handreichungen oder Kooperationen mit kommunalen und überregionalen Institutionen ergänzt werden. Sinnvoll erscheint uns insbesondere die Fortbildung der Fachkräfte, da sie eine Konstante darstellen und deutlich länger als die Familien in den Einrichtungen agieren.

Die zweite Voraussetzung für eine gelungene Umsetzung von Partizipation ist aus unserer Sicht eine Haltung der Gleichwürdigkeit. Trotz der Gemengelage unterschiedlicher Interessen, sind die verschiedenen Perspektiven grundsätzlich als gleichberechtigt anzuerkennen und müssen daher auch Berücksichtigung finden. Machtverhältnisse zwischen Kindern und Fachkräften, aber auch zwischen Einrichtungsteam und Eltern, sollten vergegenwärtigt und offen thematisiert werden, da sie enormen Einfluss auf die Beteiligung, insbesondere bei unterschiedlicher Interessenslage, haben. Angst vor Sanktionen haben zu müssen steht in deutlichem Widerspruch zu demokratischen Prozessen. Nur durch das Bewusstsein über die vorhandenen Machtasymmetrien und das Erkennen des Mehrwertes in demokratischen Aushandlungsprozessen kann nachhaltige Partizipation gelingen.

Zuletzt kann Demokratiestärkung in der Kindertagesbetreuung aus unserer Sicht nur dann gelingen, wenn sich das Angebot von Bildung, Erziehung und Betreuung an den Bedürfnissen der Familien und dem Fachpersonal in den Einrichtungen orientiert. Kinder und Eltern müssen daher zwingend in die konkrete Ausgestaltung einbezogen werden, damit örtliche Gegebenheiten wie z.B. Sprachhürden, kulturelle Besonderheiten, Armutsverhältnisse oder Bildungsniveau von vornherein bei der Entwicklung von Konzepten zur Partizipation berücksichtigt werden.

Die Beteiligungsverfahren und Beschwerdesysteme sollten stets im Einvernehmen mit allen Akteuren (Fachkräfte, Kinder und Erziehungsberechtigte) erarbeitet und weiterentwickelt werden, damit sie von allen verstanden, akzeptiert und gelebt werden. Niedrigschwelligkeit sollte dabei oberste Priorität haben, um die gewünschte Wirkung zu erzielen.

Mitwirkung der Kinder

Im Antrag der Fraktion der SPD wird dargelegt, dass das Kinderbildungsgesetz vorsieht, Kinder an Entscheidungen in der Kita zu beteiligen. Sie sollen an demokratische Prozesse herangeführt werden. Ebenfalls wird im Antrag geschildert, dass gerade in diesem pandemiegeprägten Jahr deutlich wird, dass die Beteiligung der Kinder nicht ausreicht, dass sie sich nicht gehört und verstanden fühlen. Dem stimmen wir zu.

Die Mitwirkungsrechte von Kindern fußen auf verschiedenen Regelungen. Beispielhaft zu nennen sind die UN-Kinderrechtskonvention, das SGB VIII und das Kinderbildungsgesetz.

Eine gesetzliche Verankerung von Partizipation allein reicht jedoch nicht aus, es bedarf eines gesellschaftlichen Umdenkens hin zu einer Haltung der *Gleichwürdigkeit von Kindern*, um ihre Beteiligung als notwendig und wertvoll zu betrachten und sie entsprechend auszugestalten.

Dennoch kommt der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen eine immens hohe Bedeutung zu, um Kinder bereits früh mit unseren gesellschaftlichen Grundwerten vertraut zu machen. Erst kürzlich haben wir in einer Stellungnahme dargelegt, dass Kinder in ihren Rechten weiter gestärkt werden müssen.² Bis zu ihrer Einschulung verbringen Kinder in NRW heutzutage einen wesentlichen Teil ihres Tages in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung. Daher sind dies wichtige Institutionen, um Kindern frühzeitig ihre Rechte zu vermitteln, sie für deren Wahrnehmung zu stärken und bei deren Durchsetzung zu unterstützen.

Neben der Familie ist die frühkindliche Bildung eine tragende Säule des gesellschaftlichen Miteinanders mit Grundwerten wie Toleranz, Chancengleichheit und Solidarität. Aber Bildung kann – auch im frühkindlichen Bereich – nur durch eigene Erfahrungen³ gelingen. Erst wenn Kinder erfahren, dass ihre Meinung gehört und wertgeschätzt wird und dass sie etwas verändern können, können demokratische Prozesse verinnerlicht werden und wird deren Nutzen im alltäglichen Miteinander erkannt.

Selbst wenn Kinder vielleicht nicht „alles“ mitbestimmen können, so gibt es meist mehr Möglichkeiten als man auf den ersten Blick erkennen mag. So können Gruppenregeln, Speisepläne, Neu- und Umgestaltung von Räumlichkeiten, Neuanschaffungen von Spielmaterialien, Ausgestaltung von Festen und Veranstaltungen, Projektarbeiten oder auch der Tagesablauf im Betreuungsalltag mit den Kindern gemeinsam besprochen und vereinbart werden.

Die Ausprägung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten vor Ort ist nach unseren Erfahrungen sehr unterschiedlich. In manchen Einrichtungen sind Kinderparlamente und Gruppensprecher bereits etabliert und werden regelmäßig einberufen⁴. In anderen Einrichtungen sind Beschwerdesysteme nicht sichtbar, nicht transparent zugänglich gemacht oder nicht kindgerecht aufbereitet, mancherorts nicht einmal in der Konzeption vorgesehen. Letzteres mag auch daran liegen, dass die gesetzliche Vorgabe für Einrichtungen, welche bereits vor 2012 eine Betriebserlaubnis erhalten haben, nicht greift. Umso wichtiger erachten wir die aktuellen Änderungen des § 45 SGB VIII.

Auch dünne Personaldecken oder ein allgemeiner Fachkräftemangel dürfen nicht dazu führen, dass Partizipation in den Einrichtungen nicht umgesetzt wird.

Abschließend zu diesem Teil möchten wir noch darauf hinweisen, dass §16 KiBiz zwar die Mitwirkung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorsieht. Absatz 2, welcher Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorsieht, betrifft gemäß Wortlaut jedoch nur die Kindertageseinrichtung. Wir möchten anregen, auch für die Kindertagespflege solche Verfahren zukünftig verpflichtend vorzusehen.

² <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2945.pdf>

³ „Aneignungshandeln“, vgl. Laewen, Hans-J. (2002): Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit. Bausteine zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen. 1. Aufl. Weinheim [u. a.]: Beltz [u. a.] (S.73)

⁴ z.B. <http://laerer-loewenzahn.de/das-kinderparlament/> oder https://www.neuss.de/leben/kinder-und-jugend/besser-mit-wirkung__methodenkoffer-gelungende-partizipation-in-der-kita.pdf

Mitwirkung der Eltern

Aus Art. 6 (2) GG ergibt sich, dass die allgemeine Sorge für das körperliche Wohlbefinden und die geistige und charakterliche Entwicklung eines Kindes dem Erziehungsrecht der Eltern unterliegt. Im Gegensatz zum Schulwesen (Art. 7 GG), steht der *Kinder- und Jugendhilfe* im Bereich der Kindertagesbetreuung *kein eigenständiger Erziehungsauftrag* zu. „Solange elterliches Handeln jedoch nicht den Tatbestand des § 1666 BGB erfüllt, also eine Gefährdung des Kindeswohles darstellt, ist die öffentliche Jugendhilfe nicht legitimiert, eigenständig die Interessen des Kindes gegen die Interessen der Eltern wahrzunehmen. Vielmehr hat sie der Grundentscheidung der Verfassung Rechnung zu tragen, die den Eltern, nicht einer staatlichen Instanz, die Wahrung der Kindesinteressen anvertraut hat.“⁵

Einer Umsetzung der oben genannten und aus dem Grundgesetz abgeleiteten Mitbestimmungsrechte der Eltern wurde bisher leider die Trägerautonomie entgegengehalten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen seitens der Landesjugendämter im Rahmen der Anhörung zur KiBiz-Reform: „[...] Schließlich ist das Kita-System dadurch geprägt, dass ein Großteil der Leistungsangebote von freien Trägern erbracht wird. Insofern muss man noch einmal schauen, wie Elternmitbestimmungsrechte und Trägerautonomie zusammengehen. [...] Da kann der Staat den Eltern natürlich Mitbestimmungsrechte einräumen. Das kann er aber nicht zulasten Dritter tun.“⁶

Wir halten es nicht für zulässig, die Rechte der Eltern aus dem übergeordneten Art. 6 GG zu Gunsten der Träger einzuschränken, vielmehr können die Mitbestimmungsrechte der Eltern bzw. ihrer Vertreter keine durch die Einrichtungen oder den Träger gewährten Rechte sein, sondern umgekehrt: *Die elterliche Zu- und Mitbestimmung ist die Bedingung für die familienunterstützende Arbeit in den Kitas zur Förderung der Entwicklung* von Kindern und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nach SGB VIII.

Bereits in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der KiBiz-Reform wurde vom LEB kritisiert, dass eine Stärkung der Elternrechte ausblieb und die Neufassung des Gesetzes einen unveränderten Wortlaut vorsah.⁷ Die Verfassung für das Land NRW regelt in Art. 8 (1): „Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens“. Dem folgend sieht §2 KiBiz eine ergänzende Förderung durch die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor, zudem sollen die Einrichtungen einen regelmäßigen Dialog mit den Eltern führen.

Die vom Gesetzgeber gewünschte Erziehungspartnerschaft sieht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe vor. Doch was bedeutet „auf Augenhöhe“?

Damit wird in der Regel auf den respektvollen Umgang der Partner miteinander - trotz eventuell vorhandener Kompetenz- und Statusunterschiede - abgehoben. Die hier gemeinte „Augenhöhe“ ist nicht in gleicher Professionalität begründet, sondern in der trotz aller Unterschiede allen Menschen zuerkannten Würde und Gleichwertigkeit in einer demokratischen Gesellschaft. Dieses demokratische Gleichheitsideal mit Leben zu

⁵ <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/11/059/1105948.pdf> (S.46)

⁶ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA17-753.pdf> (S. 75)

⁷ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1789.pdf>

füllen, ist die tägliche Herausforderung in allen Bereichen unserer Gesellschaft – auch in Kitas und Schulen.⁸

Es stellt sich die Frage, ob dem Primat der elterlichen Rechte mit den aktuellen Rechtsgrundlagen ausreichend Genüge getan wird. Wir sind der Meinung, dass es

- a) eine grundsätzliche Notwendigkeit zur Stärkung der elterlichen Rechte und
- b) Nachbesserungsbedarf an mehreren Stellen im Kinderbildungsgesetz gibt.

Zu a) möchten wir darauf hinweisen, dass die Rechte der Eltern mit Ausnahme der Regelungen zum Essengeld (§10 (5) KiBiz) nicht als *Mitbestimmungsrechte* ausgestaltet sind. Im Vergleich z.B. zur betrieblichen Mitwirkung oder dem Schulgesetz NRW (Schulkonferenzen) erkennen wir hier eine deutliche Schlechterstellung, die dem hohen Gut des Art. 6 GG kaum gerecht wird.

Zu b) ist zuerst einmal darauf hinzuweisen, dass die im KiBiz verankerte gesetzliche Mitwirkung ein *Wahlrecht der Eltern* z.B. hinsichtlich der Einrichtung, des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfangs oder der Betreuungszeiten unterstellt. Demnach könnte die Einrichtung gewechselt werden, sollte die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nicht gelingen.

Faktisch liegt ein Wahlrecht aufgrund des Platzmangels in NRW in vielen Fällen nicht vor, womit sich die Eltern in einer ungünstigen Position befinden. Dies gilt sowohl für Eltern als auch für Elternbeiräte, die ihr Kind jeden Tag den Einrichtungen bzw. Tagespflegestellen anvertrauen (müssen) und die aus verschiedenen Gründen auf den Betreuungsplatz angewiesen sind. Es besteht also grundsätzlich eine Machtasymmetrie zwischen Einrichtung und Eltern, solange es zu wenig Betreuungsplätze gibt und viele Einrichtungen lange Wartelisten vorweisen. Diesen Zustand gilt es weiterhin schnellstmöglich abzustellen.

Die in §11 (4) KiBiz geregelten Mitwirkungsrechte sind begrüßenswert, jedoch fehlt Elternvertretern jegliche Handhabe im Falle der Verletzung ihrer Rechte. Als Ultima-ratio existiert lediglich die Regelung des §32 (3) KiBiz: „Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass [...] der Träger die Regelungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet [...].“ Da der Entzug der finanziellen Förderung - und eine sukzessive Schließung der Einrichtung – jedoch nicht im Interesse der Familien liegt, fehlen somit angemessenere *Sanktionen*, um eine konsequente Beachtung der Mitwirkungsrechte herbeizuführen.

Zur Regelung des § 11 (4) KiBiz „Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben“ hat bereits das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 23.05.2013 – 24 K 8497/12 ausgeführt: „Welche Folgen für die Gültigkeit einer vom Rat der Gemeinde beschlossenen Abgabensatzung eintreten, wenn die Mitwirkungsmöglichkeiten des Jugendamtselternbeirates missachtet werden, wird indes nicht normativ festgelegt. Eine solche Regelung wäre aber erforderlich, um den Anforderungen des aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatzes der Rechtssicherheit (Art. 20 Abs. 3 GG) zu genügen.“⁹

⁸ https://www.verband-sonderpaedagogik.de/upload/fachliteratur/wissenschaftliche_Beitraege/2018_02_Werner_Sacher.pdf

⁹ <https://openjur.de/u/640278.html>

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre können wir berichten, dass Elternvertreter wenig Unterstützung seitens der Träger oder Jugendämter erhalten haben, wenn ihre Rechte auf Mitwirkung verletzt wurden.

Wir sehen daher den Bedarf einer Aufsicht oder einer niederschweligen Eingriffsmöglichkeit, wenn die Rechte der Elternvertretungsgremien missachtet werden. Denkbar wäre hier auch die Nutzung von Ombudsstellen, die zwischen Selbstvertretungsgremien und der jeweiligen Institution vermitteln. Sowohl von Elternbeiräten als auch von Jugendamtseleternbeiräten haben wir in der Vergangenheit mehrfach Rückmeldungen erhalten, dass bei der Durchsetzung von Mitwirkungsrechten kaum Unterstützung geleistet wurde.

Ähnlich unserer vorherigen Schilderungen zur Mitwirkung der Kinder, ist auch die Ausprägung der Mitwirkung und Beteiligung von Eltern nach unseren Erfahrungen vor Ort sehr unterschiedlich. Während mancherorts Eltern aktiv in die Gestaltung der einrichtungsspezifischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern eingebunden werden, wird in anderen Einrichtungen die Elternmitwirkung als „lästige Pflicht“ empfunden. „Eine systematische und gezielte Einbeziehung von Eltern ist immer noch vor allem abhängig von der Bereitschaft der einzelnen Bildungseinrichtungen [...]“¹⁰

Wir sind davon überzeugt, dass der kontinuierliche Dialog mit und die Einbindung von Eltern nicht nur aufgrund Art. 6 GG unabdingbar ist, sondern auch einen klaren Qualitätszugewinn für alle Beteiligten, insbesondere für die Kinder, bedeutet, denn der große Einfluss der Familien auf den Bildungserfolg der Kinder zeigt die Notwendigkeit der Kooperation. Wenn Institutionen sie nicht suchen, verzichten sie auf ein beträchtliches Förderpotenzial, da dauerhafte Effekte früher Förderung nur zustande kommen, wenn Familien aktiv einbezogen und gefördert werden.¹¹

Viele Eltern haben eine große Bereitschaft zur Mitwirkung und großartige Ideen für die Kindertagesbetreuung, sie wissen schlicht nicht, wo und wie Vorschläge und Anregungen angebracht werden können. Allein die Tatsache, dass Eltern sich - neben familiären und beruflichen Verpflichtungen - ehrenamtlich engagieren, zeugt von einer hohen Motivation und Bereitschaft, sich einzubringen. Dieser Einsatzwillen muss bestmöglich im Sinne der Kinder genutzt werden.

Bereits im Antrag wurde festgestellt, dass Elternvertreter ehrenamtlich tätig sind und durch eine Scheinbeteiligung demotiviert werden. Vereinzelt liegt es allein an Durchhaltevermögen und Beharrlichkeit Einzelner, dass örtliche Elternvertretungen noch Bestand haben.

Nach unserem Empfinden sieht das KiBiz in §10 (2) mit den Elternversammlungen eine geeignete Möglichkeit der Beteiligung vor, demnach sollen diese auch zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden. Die Erfahrung zeigt uns jedoch, dass Elternversammlungen meist nur für die Informationen der Eltern zu allgemeinen Abläufen in den Einrichtungen (Verpflegung, Tagesablauf, Wechselkleidung, etc.) und für die Wahl der Elternbeiräte genutzt werden. Eine Nutzung der Elternversammlung für Klärungen der Mitwirkungsmöglichkeiten oder für gezielte Information über die Partizipation der Kinder im Betreuungsalltag trägt aus unserer Sicht zur Niedrigschwelligkeit bei und erhöht zugleich die Motivation für die Zusammenarbeit.

¹⁰ Bainski, Christiane (2018): Partizipation von Eltern. Eltern mit internationaler Familiengeschichte im Bildungsprozess beteiligen. Abstract zum Gutachten für das MKFFI NRW, S. 1

¹¹ vgl. <https://besondersbegabte.alp.dillingen.de/images/SacherErwiderung.pdf>

Werden die Mitwirkungsrechte dann im Alltag wahrgenommen und aktiv ausgestaltet, wird Demokratie nicht nur abstrakt empfunden, sondern kann „erlebt werden“. Eltern und ihre Kinder können dann erfahren, dass ihre Meinung Gewicht hat und sie Veränderungen bewirken können.

In diesem Zusammenhang möchten wir ebenfalls anregen, dass vorhandene Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte zum Themenbereich „Elternarbeit“ den Eltern zugänglich gemacht werden. Das gemeinsame und wechselseitige Lernen kann Perspektiven erweitern und zusätzliche Anregungen schaffen. Gleichzeitig wird die Erziehungspartnerschaft gestärkt. Insofern unterstützen wir die Forderung der Antragssteller, dass Elternvertreter einen kostenfreien Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen erhalten sollten.

Als sehr gut angenommenes Beispiel für eine Fortbildung zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Einrichtungen möchten wir an dieser Stelle auf eine Pilotveranstaltung zur Gesprächsführung in der Erziehungspartnerschaft hinweisen, welche kürzlich gemeinsam vom LVR und dem LEB angeboten wurde.¹² Sowohl die teilnehmenden ElternvertreterInnen als auch die Leitungskräfte erlebten einen teilweise „augenöffnenden“ Perspektivwechsel und konnten wichtige Impulse für ihre Arbeit mitnehmen. Von den Fachkräften (aber auch von den ElternvertreterInnen) wurde der Wunsch nach einer regelmäßigen (Pflicht-) Fortbildung dieser Art geäußert, um Konflikte in der Zusammenarbeit mit Eltern zukünftig besser vermeiden zu können.

Neben der Einrichtungsebene muss auch die Zusammenarbeit mit Eltern auf kommunaler Ebene besser ausgestaltet werden. Um die Mitbestimmung hier wirksamer zu gestalten, erachten wir die Stärkung der Jugendamtselternbeiräte als notwendig. In den Kommunen sind Jugendamtselternbeiräte selten Mitglieder in der AG78 oder in Unterausschüssen zum Jugendhilfeausschuss. Auch im Jugendhilfeausschuss nehmen sie lediglich eine beratende Funktion ein. In der Praxis werden Entscheidungen oftmals in Vorgesprächen diskutiert, in den Ausschusssitzungen wird lediglich ein formaler Beschluss gefasst. Eine ausführliche Elternbeteiligung unter Berücksichtigung von Ausgestaltungshinweisen ist daher in der Praxis selten vorhanden.

Neben der notwendigen Grundhaltung zur Elternmitbestimmung und den zu schaffenden Fortbildungsmöglichkeiten, möchten wir eine Nutzung der Fachberatungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe durch die Jugendamtselternbeiräte anregen. Aus unserer Sicht ist dies eine leicht zu schlagende Brücke zwischen den Bedürfnissen der Einrichtungen und der Eltern, welche zu einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe beiträgt.

Zuletzt sind finanzielle Mittel vor Ort unabdingbar. Denn zusätzlich zu ihrem persönlichen Engagement und ihrem zeitlichen Einsatz, bringen Eltern oftmals auch die finanziellen Mittel für Reisen, Informationsmaterial, IT-Systeme, Rechtsberatung und andere Themen auf. Denkbar wäre, auf Landesebene ein festgeschriebenes Budget für Jugendamtselternbeiräte vorzusehen, welches bei weiterem Bedarf durch die Kommunen aufgestockt werden kann. Hier wäre ein Betrag von 500 bis 1000 EUR jährlich ein guter erster Ansatz. Auch eine Regelung hinsichtlich fest zugänglicher Räumlichkeiten für Sitzungen und Beratungsleistungen (z.B. ein Büroraum im örtlichen Jugendamt) bringen Planungssicherheit und ermöglichen eine Mitwirkung aller Eltern, unabhängig von ihrer familiären Finanzsituation.

¹² <https://ems.lvr.de/tms/frontend/index.cfm?l=1802&modus=>

Abschließend möchten wir zum Ausdruck bringen, dass die heutigen gesetzlichen Regelungen zur Partizipation von Kindern und Eltern einen Ansatz bieten, der ausgebaut werden sollte. Diese Basis muss vor allen Dingen praktisch ausgestaltet werden, um Partizipation im Betreuungsalltag zu etablieren und sie zu einer Selbstverständlichkeit zu machen. Wenn Beteiligung als gewünscht und wirksam empfunden wird, wird sie regelmäßig genutzt und bringt damit einen Zugewinn an Qualität.

Die Vorschläge, Bedürfnisse oder Wünsche von Kindern müssen auch in Kindertageseinrichtungen wahr- und ernstgenommen werden. Kinder müssen in ihren Rechten gestärkt werden und erleben, dass ihre Meinung etwas wert ist, sie nicht ungehört verhallt und letztendlich den Mehrwert von demokratischen Prozessen, auch durch Verhandlungserfolge oder gute Kompromisse, am eigenen Leib erfahren.

Ein Mitbestimmungsrecht der Eltern sollte als Chance für alle Beteiligten erkannt werden, weil es letztendlich eine größere Unterstützungsbereitschaft der Eltern und engere Zusammenarbeit mit den Institutionen bedeuten würde. „Wir haben das gemeinsam entschieden“ stärkt das gegenseitige Vertrauen und den Zusammenhalt zwischen Eltern und Fachkräften, Trägern und Jugendämtern, was letztendlich allen Beteiligten, aber insbesondere den Kindern zugutekommen würde.

Mit freundlichen Grüßen,

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW

(i.A. Daniela Heimann, Irina Prüm, Jürgen Zimmermann)

LEB Vorstand: Daniela Heimann | Andreas Krämer | Jürgen Zimmermann

Mitglieder: Sabine Beumer | Johannes Dankwardt | Darius Dunker | Cara Graafen | Farah Hafhaf | Meike Kessel | Christian Krüll | Anika Michaelis | Nimet Sarikaya | Lisa Schulz

Geschäftsstelle: Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in NRW, c/o Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW, Völklinger Straße 4, 40213 Düsseldorf

Mail kontakt@lebnrw.de | **Homepage** www.lebnrw.de | **Facebook** Landeselternbeirat NRW